**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2289**

09. 05. 88

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**— Drucksache 11/1610 —**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

### A. Problem

Der geltende Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten wird in drei Punkten als verbesserungsfähig angesehen:

— Eine Auslieferung ist nur wegen bestimmter in einem Anhang zum Vertrag aufgeführter Straftaten möglich.

— Bei terroristischen Gewalttaten besteht die Möglichkeit, daß deutsche Auslieferungsersuchen abgelehnt werden, wenn sich der Verfolgte auf eine politische Motivation seines Handelns beruft. Artikel 4 des Vertrages sieht nämlich vor, daß eine Auslieferung nicht bewilligt wird, wenn der ersuchte Staat die Straftat als politische Straftat, als Straftat mit politischem Charakter oder als eine hiermit zusammenhängende Straftat ansieht.

— Bisher enthält der Auslieferungsvertrag keine Möglichkeit zu einer vorübergehenden Auslieferung. Diese ist im Hinblick auf die Gefahr der Verjährung oder einer Verschlechterung der Beweislage insbesondere dann erforderlich, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden ist.

### B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zusatzvertrages vom 21. Oktober 1986 zum deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978. Der Zusatzvertrag enthält im wesentlichen folgende Änderungen:

- Künftig besteht grundsätzlich die Pflicht zur Auslieferung, sofern das dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Verhalten nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- Bei Mord, Totschlag, Menschenraub, Sprengstoffdelikten und bestimmten anderen Strafbestimmungen, die typischerweise bei terroristischen Gewalttaten verletzt werden, sind die für politische Straftaten bisher vorgesehenen Regelungen nicht anwendbar.
- Künftig ist zum Zwecke der Strafverfolgung eine vorübergehende Auslieferung möglich.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1610 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1988

**Der Rechtsausschuß**

| **Helmrich** | **Buschbom** | **Dr. de With** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

## Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. de With

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1610 — in seiner 55. Sitzung vom 21. Januar 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

   Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung vom 24. Februar 1988 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zusatzvertrages vom 21. Oktober 1986 zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

   Die im Zusatzvertrag vorgesehenen Änderungen des geltenden Auslieferungsvertrages sollen die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus verbessern; außerdem wird der geltende Auslieferungsvertrag in zwei Punkten an die auslieferungsrechtlichen Grundsätze des deutschen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen angepaßt.

   Der verbesserten Bekämpfung des Terrorismus dient die Neufassung von Artikel 4 Abs. 3 des Auslieferungsvertrages. Dort werden nunmehr bestimmte Straftaten, die erfahrungsgemäß im Zusammenhang mit terroristischen Gewalttaten begangen werden, von der für politische Straftaten geltenden Sonderregelung ausgenommen. Insbesondere bei Mord, Totschlag, Geiselnahme und Sprengstoffdelikten kann zukünftig ein Auslieferungsersuchen nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, daß sich das Auslieferungsersuchen auf eine politische Straftat oder auf eine hiermit im Zusammenhang stehende Tat beziehe. Eine derartig begründete Ablehnung war zwar schon bisher jedenfalls auf seiten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einem amerikanischen Auslieferungsersuchen nicht zu erwarten, da nach gefestigter deutscher Rechtsprechung bei terroristischen Taten im Regelfall keine „politische Straftat" vorliegt.

   Demgegenüber sieht jedoch die Regierung der USA die Gefahr, daß US-Gerichte die Auslieferung terroristischer Gewalttäter für unzulässig erklären, falls diese für ihre Tatbegehung politische Motive geltend machen.

   Die Änderung von Artikel 2 Abs. 1 des Auslieferungsvertrages sowie der hiermit im Zusammenhang stehende Verzicht auf den Vertragsanhang, in dem bisher die auslieferungsfähigen Straftaten einzeln aufgelistet waren, orientiert sich sowohl am deutschen Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wie am Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957. Künftig ist auszuliefern, falls das dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Verhalten sowohl nach deutschem wie nach amerikanischem Recht strafbar ist und die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen gegeben sind. Hierzu zählt vor allem, daß es sich um eine nicht unerhebliche Straftat handelt, d. h. daß die Tat mit einer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist. Bei der Neubestimmung des Begriffs der auslieferungsfähigen Straftaten wird zudem ausdrücklich klargestellt, daß hierunter sowohl die Tatbestände der §§ 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), 129 a (Bildung terroristischer Vereinigungen) StGB als auch vergleichbare amerikanische Bestimmungen fallen.

   Mit Artikel 20 Abs. 2 des Auslieferungsvertrages wird künftig auch eine vorübergehende Auslieferung ermöglicht, so daß im ersuchenden Staat eine sachgerechte Strafverfolgung gewährleistet werden kann. Insbesondere bei Personen, die zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, droht, falls eine Auslieferung erst nach Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe möglich ist, daß im ersuchten Staat zwischenzeitlich die Verjährung eingetreten ist oder sich die Beweislage verschlechtert hat.

   Wegen der weiteren Einzelheiten der durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen sowie der darüber hinausgehenden deutschen Wünsche um Anpassung des Auslieferungsvertrages und der hierzu von der US-Regierung abgegebenen Erklärungen sei hier auf die Denkschrift zum Zusatzvertrag (abgedruckt in Drucksache 11/1610) verwiesen.

3. Die Mehrheit des Rechtsausschusses begrüßt das Zusatzabkommen als Verbesserung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten und empfiehlt daher, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

   Die Fraktion DIE GRÜNEN begründet ihre Ablehnung im wesentlichen damit, daß der Zusatzvertrag auch die Straftatbestände der §§ 129, 129a StGB als auslieferungsfähig anführt. Da sie diese Bestimmungen ablehnt, weil insoweit die allgemeinen strafrechtlichen Regelungen vollkommen ausreichten, seien auch hierauf bezogene Bestimmungen des Auslieferungsrechts abzulehnen.

Bonn, den 9. Mai 1988

**Buschbom** **Dr. de With**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333